

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE LAHN-DILL-AKADEMIE FÜR JUGEND- UND ERWACHSENENBILDUNG ABTEILUNG MUSIKSCHULE

vom 5. Juli 2004

Auf Grund

des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I. S. 596), zuletzt geändert am 22. Dezember 2000 (GVBl. I. S. 588) sowie § 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 434), hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 5. Juli 2004 die nachstehende Gebührenordnung für die Lahn-Dill-Akademie für Jugend- und Erwachsenenbildung, Abteilung Musikschule, beschlossen:

§ 1

- a) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule, eine Abteilung der Lahn-Dill-Akademie, werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- b) Gebührenpflichtig ist derjenige, der sich oder eine dritte Person zum Unterricht anmeldet.
- c) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zum Musikunterricht. Soweit keine schriftliche Anmeldung vorliegt, entsteht sie mit der erstmaligen Teilnahme am Unterricht (außer bei Probeunterricht in Einzelfällen).

§ 2

Die Gebühren werden als Rahmengebühr wie folgt festgelegt:

- (1) Die Gebühr für „Musikalische Frühförderung“ Gruppenunterricht, Mindestteilnehmer-zahl 5, 45 Minuten pro Woche, beträgt EUR 17,50 bis EUR 30,00 pro Monat.
- (2) Für den Instrumental-, Gesangs-, Theorie- und Ensembleunterricht sind folgende Gebühren pro Monat zu entrichten:

a) Einzelunterricht	30 Minuten pro Woche	EUR 51,50 bis 80,00
b) Einzelunterricht	45 Minuten pro Woche	EUR 77,00 bis 115,00
c) Gruppenunterricht	45 Minuten pro Woche 2 Personen	EUR 42,50 bis 65,00

d) Gruppenunterricht	45 Minuten pro Woche 3 Personen	EUR 31,00 bis 50,00
e) Gruppenunterricht	60 Minuten pro Woche 4 – 5 Personen	EUR 31,00 bis 50,00
f) Gruppenunterricht	90 Minuten pro Woche 6 – 10 Personen	EUR 31,00 bis 50,00
g) Gruppenunterricht	90 Minuten pro Woche ab 11 Personen	EUR 10,00 bis 30,00

für Schüler(innen), Auszubildende und Studenten/Studentinnen (bis 28 Jahre). Für Erwachsene wird pro Monat ein Zuschlag von EUR 0,00 bis EUR 5,00 erhoben.

Innerhalb des vorgenannten Rahmens werden die Gebühren nach dem entstehenden Aufwand unter Berücksichtigung der Gruppengröße festgelegt.

§ 3

- (1) Die Gebühren sind in Teilbeträgen, jeweils am 15. eines Monats, fällig und sind auch während der Ferien zu zahlen.
- (2) Die Ferien sind Bestandteil des jeweiligen Semesters.

§ 4

Gebührenermäßigungen können auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Die näheren Einzelheiten sind in den Richtlinien für Schulgeldermäßigung geregelt.

§ 5

Eine Abmeldung vom Unterricht kann nur zum Ende eines Semesters erfolgen. Über Abweichungen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Betriebsleitung. Die Abmeldung muss spätestens 4 Wochen vor Semesterende in schriftlicher Form der Leitung der Lahn-Dill-Akademie Abteilung Musikschule vorliegen.

§ 6

In besonderen Härtefällen wie Krankheit, ärztlich verordnete Kuraufenthalte usw., die länger als 4 Wochen dauern, kann der/die Teilnehmer/in beurlaubt werden. Die Beurlaubung muss schriftlich beantragt werden.

§ 7

Nichtzahlung der Unterrichtsgebühr berechtigt, nach Erinnerung/Mahnung, zum Ausschluss vom Musikunterricht.

§ 8

Die Musikschule kann ihren Schülern im Rahmen ihrer Bestände vorübergehend Instrumente gegen eine Leihgebühr zur Verfügung stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instruments besteht nicht.

Die monatliche Gebühr wird individuell entsprechend dem Wert des Instruments festgelegt. Sie beträgt 3 % des Instrumentenwertes (Zeitwert), mindestens jedoch EUR 5,00 und ist mit den jeweiligen Unterrichtsgebühren fällig.

§ 9

Die Gebührenordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Gebührenordnung vom 11.12.1989 und die entsprechenden Änderungen der Gebührenordnung vom 14.12.1993 und 09.09.1996 außer Kraft.

Satzung (Urfassung)	vom	05.07.2004
	veröffentlicht am	15.07.2004
	in Kraft getreten am	01.08.2004